

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Bad Dürkheim
vertreten durch den Ersten Kreisbeigeordneten Erhard Freunsch

und

der Ortsgemeinde Bockenheim
vertreten durch
Ortsbürgermeister Kurt Janson

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 123.509,33 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 96.658,40 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 6.443,89 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 2.147,96 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

- siehe Anlage -

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Bad Dürkheim, 09. JAN. 2012
vertretende Landesbehörde

Freunsch
Erster Kreisbeigeordneter



Bockenheim, 21. Dez. 2011
teilnehmende Kommune

Janson
Ortsbürgermeister



Anlage zu § 3 Abs. 1 des Konsolidierungsvertrages

Maßnahmen der Ortsgemeinde Bockenheim zur Aufbringung des Konsolidierungsbeitrages von jährlich 2.147,96 € ab dem Haushaltsjahr 2012:

1. Erhöhung der Erträge (Einnahmeerhöhungen) abgerundet auf volle 50 €

1.1 Anhebung der Realsteuerhebesätze

Anhebung der Grundsteuer A von 285 % auf 290 %

BuStelle: 611001-401100

Aufkommen z. Zt. ca. 43.500 €, ergibt Mehreinnahmen bei der Erhöhung von 5 Prozentpunkten von

rd. 700 €

Anhebung der Grundsteuer B von 340 % auf 350 %

BuStelle: 611001-401200

Aufkommen z. Zt. ca. 170.500 €, ergibt Mehreinnahmen bei der Erhöhung von 10 Prozentpunkten von

rd. 5.000 €

Anhebung der Gewerbesteuer von 380 % auf 385 %

BuStelle: 611001-401310 bis 401331

Aufkommen z. Zt. ca. 262.600 €, ergibt Mehreinnahmen bei der Erhöhung von 5 Prozentpunkten von

rd. 3.400 €

1.2 Anhebung der Hundesteuerhebesätze (BuStelle: 611001-403300)

für den 1. Hund von 42 € auf 60 €

= Mehreinnahmen bei durchschnittl. 145 Hunden von rd. 2.600 €

für den 2. Hund von 66 € auf 84 €

= Mehreinnahmen bei durchschnittl. 24 Hunden von rd. 400 €

für den 3. Hund von 84 € auf 102 €

= Mehreinnahmen bei durchschnittl. 3 Hunden rd. 50 €

In Bockenheim werden rd. 172 Hunde (Durchschnitt 2009-2011) gehalten. Bisheriges Aufkommen von rd. 7.900 €, Mehreinnahmen durch die Anhebung von jährlich

rd. 3.000 €

1.3 Anhebung der Friedhofsgebühren (ab 01.02.2012)

Grabnutzungsentgelte(=Ankauf v. Grabstellen) um 30 %

BuStelle: 533001-236100-3-15

Die Entgelte für Ankauf / Verlängerung von Grabstellen betragen im Durchschnitt 2009 u. 2010 ca. 6.700 €/Jahr.

Die Anhebung um 30 % mit Ausnahme der Urnenreihengrabstätten ergibt Mehreinnahmen von jährlich

rd. 1.800 €

Laufende Benutzungsentgelte um 10 %

BuStelle: 553001-432240

Die laufenden Benutzungsentgelte für die Friedhofshalle etc. betragen durchschnittl. ca. 7.000 €/Jahr. Die Erhöhung um 10 % mit Ausnahme der Reinigungsgebühren ergibt Mehreinnahmen von jährlich

rd. 600 €

1.4 Anhebung der Mieten

Mieterhöhung um 10 % bis 25 %

BuStelle: 114201-441210 bzw. 114501-441210

Die Mieten für die Gemeindewohnungen wurden letztmals zum 01.04.2003 erhöht.

Die Mieten für die Wohnungen in der **Jakob-Kautz-Straße 4** sollen ab **01.03.2012** wie folgt erhöht werden:

Wohnung 1 (67,81 qm) von 2,56 €/qm auf 3,20 €/qm

Wohnung 3 (60,05 qm) von 2,91 €/qm auf 3,20 €/qm

Die Miete für die Wohnung / Garage im **Leininger Ring 51** sollen ab **01.03.2012** wie folgt erhöht werden:

Wohnung 1 (107,30 qm) von 3,32 €/qm auf 3,65 €/qm

Garage zu Wohnung 1 um 10 %.

Die Miete für das Anwesen **Leininger Ring 88** (Nutzer: Bockenheimer Carnevalsverein) soll ab **01.01.2012** erstmalig mit 25 € / mtl. festgesetzt werden.

Dies führt zu **Mehreinnahmen von jährlich**

rd. 1.400 €

2. Verringerung der Aufwendungen (Ausgabeeinsparungen)

2.1 Streichung der Zuschüsse an die Ratsfraktionen

BuStelle: 111401-501400

Einsparungen von

600 €

2.2 Einschränkungen bei internationalen Partnerschaften

BuStelle: 281301-563630

Die Minderung der jährlichen Aufwendungen von 2.200 € auf 2.000 € ergibt Einsparungen von

200 €

Einnahmeerhöhungen bzw. Ausgabeeinsparungen

16.700 €